OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500266/3/KH**

Datum: **Linz, 24. Jänner 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des Herrn W P, Z, vom 27. Dezember 2016 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. Dezember 2016, GZ: UR96-56-2016, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 13. Dezember 2016, GZ: UR96-56-2016, über Herrn W P (den nunmehrigen Antragsteller) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Stunden verhängt. Dem Antragsteller wird darin betreffend von einem Behandlungsauftrag (GZ: UR01-3-2015, abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 16. März 2016, LVwG-550690/12) umfasste ca. 4 m³ Eisen- und Stahlgegenstände vorgeworfen, diese keiner geordneten Entsorgung zugeführt und der Behörde keine Entsorgungsnachweise vorgelegt oder alternativ dazu nicht angezeigt zu haben, dass diese witterungsgeschützt auf einer befestigten Oberfläche gelagert werden, dies sei zumindest am 16. September 2016 so gewesen.

Das Straferkenntnis wurde dem Antragsteller laut Rückschein durch Hinterlegung am 15. Dezember 2016 zugestellt.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2016, eingegangen bei der belangten Behörde am 2. Jänner 2017, beantragte der Antragsteller innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers betreffend das oben genannte Straferkenntnis. Begründet wurde der Antrag insbesondere damit, dass der Antragsteller bereits mehrmals widerrechtlich von der belangten Behörde aufgrund von Straferkenntnissen bzw. Strafverfügungen zur Zahlung von Verwaltungsstrafen und Verfahrenskosten verpflichtet worden sei und er zur Einbringung einer juristisch fundierten, gesetzmäßig ausgeführten Beschwerde auf die beantragte Verfahrenshilfe angewiesen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau legte den Verfahrenshilfeantrag unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den übermittelten Verwaltungsstrafakt Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der

Verteidigung zu tragen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

§ 40 Abs. 4 VwGVG normiert Folgendes: Hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, so beginnt für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde vom Antragsteller innerhalb der Beschwerdefrist und somit gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig gestellt.

Das Recht auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist an zwei Bedingungen geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragsstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der (kostenlosen) Beistellung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung.

§ 40 VwGVG ist die Nachfolgebestimmung des § 51a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Diese Bestimmung ist bezüglich der Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe faktisch inhaltsgleich in das VwGVG übernommen worden. Somit kann diesbezüglich auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden. Dieser hat zu § 51a Abs. 1 VStG beispielsweise im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien, wobei die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers jedoch nur dann vorgesehen ist, wenn beide genannten Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Im vorliegenden Fall wurde eine Geldstrafe von 600 Euro bei einem Strafrahmen von 8.400 Euro verhängt, da der Antragsteller am 16. September 2016 von ihm gelagerte ca. 4 m³ Eisen- und Stahlgegenstände nicht einer geordneten Entsorgung zugeführt und der Behörde keinen Entsorgungsnachweis vorgelegt bzw. alternativ dazu diese nicht witterungsgeschützt und auf einer befestigten Oberfläche gelagert und dies der Behörde nicht angezeigt hat.
Der Antragsteller war aufgrund eines rechtskräftigen Behandlungsauftrages nach § 73 AWG 2002 dazu verpflichtet, die erwähnten Gegenstände binnen einer ihm gesetzten Frist ordnungsgemäß zu entsorgen und der belangten Behörde einen diesbezüglichen Entsorgungsnachweis vorzulegen oder diese alternativ umzulagern und dies der belangten Behörde anzuzeigen. Der Sachverhalt ist somit nicht komplex und es ist auch keine Beurteilung wesentlicher und diffiziler Rechtsfragen notwendig - die erwähnten Gegenstände wurden bereits im angeführten Behandlungsauftrag als Abfälle qualifiziert, diesbezüglich sind keine Ermittlungen unter Beiziehung von Sachverständigen mehr notwendig. Die Aktenlage zeigt eindeutig, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen besonders komplex sind, noch eine besondere Tragweite des Rechtsfalles vorliegt.

Da somit im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens des Interesses der Rechtspflege gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegt, zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch beide Tatbestände des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, waren die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, zu denen er weder im Verfahren nach Aufforderung durch die Behörde noch in seinem Antrag auf Verfahrenshilfe Angaben gemacht hat, als weitere Voraussetzung nicht mehr zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht - insbesondere der mündlichen Verhandlung - der gegenständliche Sachverhalt eingehend erörtert wird. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Abfallrecht, wobei dem Antragsteller zumutbar ist, die im Straferkenntnis beanstandeten Gegenstände zu benennen und seine diesbezüglichen Veranlassungen darzutun. Aufgrund der bestehenden

Manuduktionspflicht sind dem Antragsteller die rechtlichen Bestimmungen und die sich daran knüpfenden Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen des Antragstellers, das aufgrund der Komplexität des Sachverhalts eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war daher abzuweisen.

Da der Antragsteller bisher nur einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt hat, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG mit der Zustellung dieses Beschlusses an ihn zu laufen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing